

Beitrag erschienen in:

Matthias Asche | Thomas Brechenmacher (Hg.)

Hier geblieben?

Brandenburg als Einwanderungsland vom Mittelalter bis heute

2022 – 262 S.

ISBN 978-3-86956-506-4

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-49936>

Universitätsverlag Potsdam

Empfohlene Zitation:

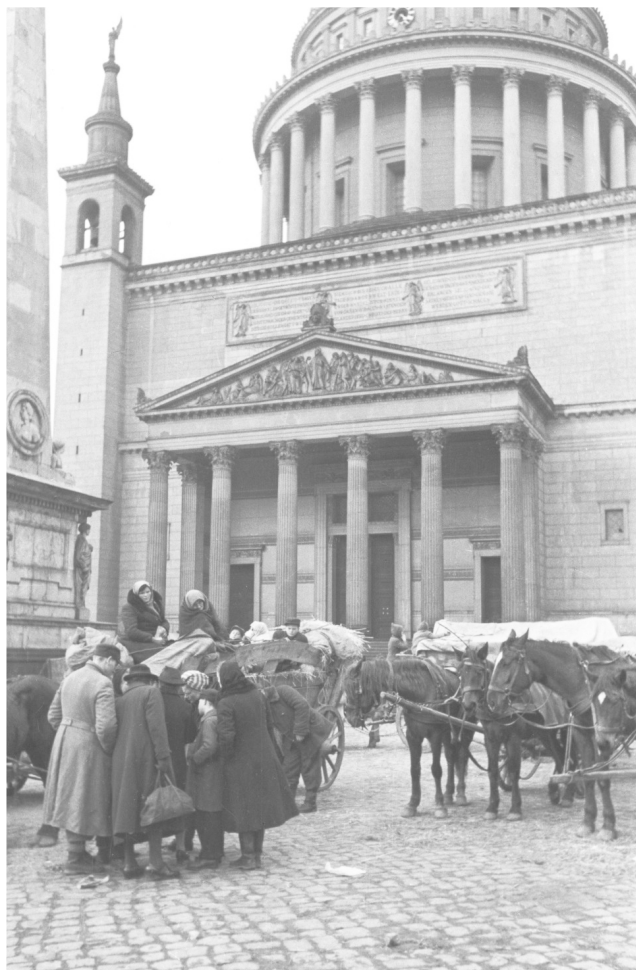
Thomas Brechenmacher: Streng reglementierte Einwanderung: Die Neu-Etablierung jüdischen Lebens in Brandenburg-Preußen seit 1671, In: Matthias Asche, Thomas Brechenmacher (Hg.): Hier geblieben? Brandenburg als Einwanderungsland vom Mittelalter bis heute, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2022, S. 77–93.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-54659>

Soweit nicht anders gekennzeichnet ist dieses Werk unter einem Creative Commons Lizenzvertrag lizenziert:

Namensnennung 4.0. Dies gilt nicht für zitierte Inhalte anderer Autoren:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>



Streng reglementierte Einwanderung

Die Neu-Etablierung jüdischen Lebens in Brandenburg-Preußen seit 1671

Thomas Brechenmacher

Die neuere Geschichte der Juden in der Mark Brandenburg beginnt mit einer Migration: Kurfürst Friedrich Wilhelm, nachmals genannt ›der Große‹, nahm 1671 fünfzig aus Wien und Niederösterreich vertriebene jüdische Familien auf und erlaubte ihnen, sich in der Mark Brandenburg zunächst für zwanzig Jahre anzusiedeln.¹ Dieser vermeintliche Akt der ›Toleranz‹ folgte einer klaren Interessenpolitik. Die jüdische Einwanderung sollte zum Neuaufstieg des durch den Dreißigjährigen Krieg demographisch wie ökonomisch ausgebluteten Kurfürstentums beitragen. Das Einwanderungsprivileg war verbunden mit präzisen Erwartungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Aufgenommenen: Eigenkapital mussten sie ohnehin mitbringen, schon um die jährlich fälligen Schutzgelder und Steuern zu entrichten; desgleichen war daran gedacht, die jüdischen Familien ausgedehnte internationale Handelsnetzwerke knüpfen zu lassen, um die Mark Brandenburg und Berlin etwa mit den großen Zentren Hamburg und Amsterdam zu verbinden.

Kurfürst Friedrich Wilhelm und seine Räte nutzten die prekäre Lage einer jüdischen Minderheit zielgerichtet aus. Sie setzten Anreize, *Pull*-Faktoren, für einen kleinen und definierten Teil der kurz zuvor, 1669/70, aus Wien und Niederösterreich ausgewiesenen Juden. *Pull*- und *Push*-Faktoren korrespondierten wie so oft in der Geschichte von Migrationen: Nachdem sich die antijüdische Stimmung am Wiener Hof und in der Stadt angestaut und schließlich infolge einer Häufung von Unglücksfällen (Tod des Thronfolgers, Brand der Hofburg) entladen hatte, trafen mehrere kaiserliche Ausweisungsdekrete die bis dahin aus fiskalischen Gründen geduldeten Juden. Der übliche Sündenbockreflex setzte ein: 2 000 bis 3 000 Juden mussten das Erzherzogtum bis 1671 verlassen und wanderten nach Böhmen, Mähren, Ungarn, aber auch ins Osmanische Reich ab.² Einige dieser ›Zwangsmigranten‹ fanden Aufnahme in der Mark.

Fast genau hundert Jahre zuvor war die ältere Geschichte der Juden in Brandenburg ihrerseits mit einem Ereignis der Gewalt und einer sich daran anschließenden ›Zwangsmigration‹ zu Ende gegangen. 1573 war das Todesurteil gegen den Hoffaktor Lippold vollstreckt worden. Ihn traf die (grundlose) Beschuldigung, seinen Kurfürsten und Protektor, Joachim II., ermordet zu haben, jenen Landesherrn, der seinerseits Juden seit 1539 – nach den Vertreibungen des späten Mittelalters – in der Mark Brandenburg überhaupt erst wieder zugelassen hatte. Nach der Hinrichtung Lippolds wurden alle Juden erneut aus der Mark vertrieben, auf »ewige Zeiten«.³ Die Bedingungen, geduldet zu werden, konnten sich für Juden stets über Nacht ändern. Das war die *conditio* des europäischen Judentums über Jahrhunderte hinweg.

Juden sind in der Mark seit dem 13. Jahrhundert nachgewiesen, in der Alt- und Mittelmark (Stendal, mit markgräflicher Judenordnung 1297), in Havelberg, Perleberg und Pritzwalk, in Frankfurt an der Oder, aber auch bereits in Berlin und Cölln.⁴ Die Judenordnung Ludwigs des Bayern von 1344 für die Neumark wurde 1420 durch den Hohenzollern Friedrich I. übernommen und auf alle Juden in der Mark Brandenburg übertragen.⁵ Die Erfahrungen der märkischen Juden reflektieren diejenigen der Juden überall. Übergriffe und Vertreibungen waren wiederholt zu erdulden, in der Pestzeit um 1350, im 15. Jahrhundert, mit Ausweisung aller märkischen Juden 1447 und dann nochmals 1510 infolge eines Vorwurfs der ›Hostienschändung‹ und eines »Prozesses«, der mit dem in jener Zeit üblichen Instrument der Folter arbeitete und wiederum in Verbrennung und Vertreibung mündete. Die letzte Vertreibung der Juden aus der Mark folgte 1573, nach der Hinrichtung Lippolds.

Ein Jahrhundert später waren auch die »ewigen Zeiten« dieser Ausweisung vorüber. Mit den großen politischen Ambitionen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm ging eine »völlige Neuorientierung der Politik gegenüber den Juden«⁶ einher. Das infolge des Jülich-Klevischen Erbfolgestreits und des Dreißigjährigen Kriegs vergrößerte Gebiet des Kurfürstentums sollte mehr zentralisiert gelenkt und verwaltet werden; eine dementsprechend veränderte Judenpolitik zeigte sich seit etwa 1650 zunächst in den neuen Gebieten an der westlichen und östlichen Peripherie, im niederrheinischen Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark, in den ehemaligen Bistümern Minden (Westfalen) und Halberstadt (Harz), in ›Hinterpommern‹ im Osten. Hier wurden teils Neuansiedlungen von Juden zugelassen; meist handelte es sich aber um Privilegierungen, Verlängerungen von Aufenthaltsrechten für diejenigen, die bereits da waren. So oder so bekundete der Kurfürst Interesse an dauerhafter jüdischer Präsenz in diesen Gebieten.

Auch für die Kurmark selbst lagen bereits einzelne Privilegierungen vor, etwa für Juden aus Polen zur vorübergehenden Einreise. Residenzerlaubnis war hier jedoch bisher nur einem einzigen Juden wieder erteilt worden, dem Hoflieferanten Israel Aron 1665 – eine absolute Ausnahme.⁷

1669/70 wurden die Ereignisse in Wien von Berlin aus mit Interesse beobachtet. An den brandenburgischen Residenten in Wien erging die Anzeige, dass vierzig bis fünfzig Familien, »daferne es reiche, wohlhabende Leute wären, welche ihre Mittel ins Land bringen und hier anlegen wollten«,⁸ aufgenommen werden könnten. Nach Sondierungen des Residenten gegenüber der Wiener jüdischen Gemeinde begab sich eine Delegation österreichischer Juden nach Berlin, um dem Kurfürsten eine Bittschrift zu überreichen und Verhandlungen mit den kurfürstlichen Räten über die Bedingungen der Übersiedlung zu führen. Das Migrations- beziehungsweise Ansiedlungsereignis vollzog sich also keineswegs ungeordnet, sondern war in allen Einzelheiten ausverhandelt. Es fügte sich in die generelle bevölkerungspolitische Aufrüstungsstrategie des Großen Kurfürsten und seiner Nachfolger, die durch die Aufnahme anderer, zahlenmäßig viel größerer Gruppen (französische Hugenotten, Niederländer, Salzburger Protestanten)⁹ gekennzeichnet war. Die Räte des Kurfürsten wiesen ihren Herren explizit auf die Bevölkerungsarmut im Lande hin und drängten ihn, auch gegen einen zu erwartenden Widerstand der Stände des Landes gegen die Aufnahme der jüdischen Familien, zu seiner Entscheidung zu stehen.¹⁰

Das kurfürstliche Edikt vom 21. Mai 1671 regelte die Rahmenbedingungen. Aufgabe der in Brandenburg für zunächst zwanzig Jahre zugelassenen Juden war es, Handel zu treiben, wobei ›Wucher‹ streng verboten war. Die Juden durften Häuser und Wohnungen mieten, ja sogar kaufen. Allerdings war es ihnen nicht gestattet, eigene Synagogen zu bauen; jedoch durften Gottesdienste in den privaten Häusern abgehalten, außerdem Schlächter und Schulmeister angestellt und eigene Friedhöfe errichtet werden. Die Juden waren zu den üblichen, von allen Untertanen zu entrichtenden Steuern und Abgaben verpflichtet; darüber hinaus musste »jede Familie jährlich 8 Rtl. an Schutzgelde, und so oft einer von ihnen heiratet, einen Goldgulden« bezahlen.¹¹ Den kurfürstlichen »Special-Schutz« gab es keineswegs umsonst.

Einige der aus Wien ausgewiesenen jüdischen Familien konnten damit die *Zwangsmigration* in eine *betterment migration* umwandeln, als Konsequenz einer kurfürstlichen Nutzen-Kalkulation. Die Zulassung der fünfzig Familien aus Österreich war kein Akt der Toleranz – wenngleich die Ausübung der jüdischen Religion und der damit verbundenen Riten in einem der christlichen Mehrheit vermittelbaren Rahmen

gestattet wurde¹² –, sondern in erster Linie einer der Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik. Als bemerkenswert darf gleichwohl der ebenfalls im Aufnahmedikt enthaltene Befehl des Kurfürsten an

»jeden Orts Magistrat in dieser Unser Kur Mark Brandenburg [...], woselbst sich einige Juden von mehrgedachten 50 Familien niederlassen wollen« gelten, *»diese vergleitende Judenschaft willig und gern aufzunehmen, ihnen allen Vorschub und guten Willen zu ihrer Accomodirung zu erweisen, und ihnen namens Unser allen gebührenden Schutz, [...] sondern auch sonst sie in der Behandlung, welche sie ihres Verbleibens [...] halben mit ihnen pflegen, sie billig zu tractiren, von niemand sie beschimpfen oder beschwären zu lassen und sie als andere ihre Bürger und Einwohner zu halten, und nach Inhalt dieses Unsers Schutzbriefs wohl zu tractiren.«*¹³

Für diese ernste Ermahnung, zur »Accomodirung« der Neuankömmlinge jüdischen Glaubens beizutragen, diese also gut aufzunehmen und zu behandeln wie alle anderen Untertanen auch, bestand durchaus Anlass, gab es doch ständig Ärger mit den Magistraten einzelner Städte, mit den Ständen und den Zünften. Der Kurfürst jedoch wies Klagen über die jüdischen Neubürger zurück, so etwa in einem Reskript vom Dezember 1672 an die Landstände, in dem er dezidiert erklärte, *»daß die Juden mit ihren Handlungen Uns und dem Lande nicht schädlich, sondern vielmehr nutzbar erscheinen.«*¹⁴

Das Mai-Edikt von 1671 wurde in der Folgezeit fortgeschrieben, etwa durch die Erlaubnis, das Kurfürstentum auch wieder verlassen zu dürfen; in diesem Fall mussten Juden allerdings eine Gebühr in Höhe eines zweijährigen Schutzgeldes (16 Rtl. je Familie) entrichten.¹⁵ Die Ansiedlung auch nicht aus Österreich stammender jüdischer Familien aus den preußischen Provinzen, aus Polen und Hamburg wurde erlaubt, freilich (theoretisch) immer im Rahmen der schwammigen 50-Familien-Grenze.¹⁶ Das erste Statut einer jüdischen Gemeinde Berlins stammt vom Juni 1674, unterzeichnet von zwölf, in der Mehrzahl aus Österreich stammenden Familienoberhäuptern.¹⁷ Als weitere Ansiedlungsorte, denen jüdische Einwanderer zugewiesen wurden, erscheinen in dieser Zeit Frankfurt an der Oder, Brandenburg an der Havel, Beelitz, Friesack und Nauen.¹⁸

Die Einwanderung von Juden hielt auf relativ geringem Niveau an. Auch wenn der Nachfolger des Großen Kurfürsten, Friedrich III. (seit 1688, seit 1701 König Friedrich I.), die Judenpolitik wieder restriktiver handhabte, wurden die ursprünglichen Schutzbriefe nach dem Ablauf der zwanzig Jahre nicht aufgehoben, sondern in neue um-

gewandelt, nicht ohne den Juden der einzelnen Provinzen neue, entweder gemeinsam oder individuell zu entrichtende Schutzgeldzahlungen aufzuerlegen.¹⁹ Anfang des 18. Jahrhunderts lebten mehr als hundert jüdische Familien in der Mark, davon etwa zwei Drittel mit Schutzbrief, die anderen ohne. Diese Situation veranlasste die Regierung in den Jahren 1700 und 1714 zu weiteren, das Edikt von 1671 modifizierenden Reglements. Deren (nie wieder erreichtes) Ziel bestand vor allem darin, die ›Überansiedlung‹ auf die ursprüngliche Zahl von fünfzig Familien zurückzuführen, durch Ausweisung *unvergleiteter* Juden und ›Wegsterbenlassen‹ älterer Familienoberhäupter. An dieser Politik wurde andererseits aber auch gegen die ständigen Beschwerden nichtjüdischer Händler festgehalten, die am liebsten alle diese ungeliebten ›Konkurrenten‹ und ›Störenfriede‹ vertrieben gesehen hätten. Der Kurfürst genehmigte den Juden jetzt sogar eine »*allgemeine Synagoge*«, für die diverse ›illegal‹ betriebene geschlossen werden mussten.²⁰

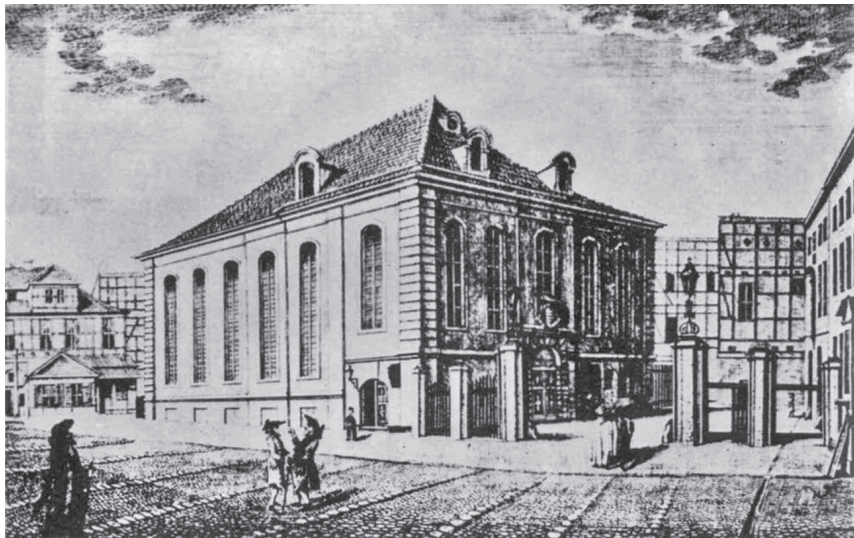


Abbildung 1: Alte Synagoge, Berlin, Heidereutergasse, 1712–14, Architekt M. Kemmeter, Ansicht von Nordwesten, Radierung von Friedrich August Calau. (HAROLD HAMMER-SCHENK, *Synagogen in Deutschland. Geschichte einer Baugattung im 19. und 20. Jahrhundert (1780–1933)* (Hamburg: Hans Christians, 1981, Bd. 2, Illustration 24)

Entscheidend für die Stellung der Juden nicht nur in Brandenburg-Preußen war die Absicherung ihrer Existenz durch einen eigenen Rechtsstatus. Dieser wurde definiert durch den kurfürstlichen »*Schutzbrief*« oder die *Vergleitung*: *Unvergleitete* Juden standen nicht im Schutz und konnten jederzeit des Landes verwiesen werden. Der könig-

lichen »*Confirmatio*« (Bestätigung) des Edikts von 1671 aus dem Jahr 1714 hing eine Liste von – jetzt bereits – 117 namentlich genannten jüdischen Familien an, die »*sambt Weibern, Kindern, und Hauß-Gesinde*« in der Monarchie Aufenthaltsrecht (nicht zu wechseln mit Freizügigkeit) genießen sollten (Abb. 2).²¹ Jetzt wurde auch die für die königliche Politik der ›Eindämmung‹ entscheidende Frage der Weitergabe des Schutzbriefs geregelt: Ein Kind eines Schutzjuden – das erste – konnte das Privileg ohne weiteres erben;²² zwei weitere Kinder konnten ebenfalls *vergleitet* werden, mussten dazu aber ein erhebliches Vermögen nachweisen.²³

Über das 18. Jahrhundert hinweg professionalisierte und bürokratisierte sich die Judenpolitik, jetzt des preußischen Gesamtstaates. Die Zuwanderung eindämmend zu kontrollieren, blieb oberste Richtlinie, und die *vergleiteten* Juden im Land sollten möglichst ›nutz-«, also geldbringend ›verwaltet‹ werden. Privilegierung und Schutzbrieferteilung als Akte des Monarchen blieben zwar erhalten, doch zwischen den Monarchen und die jüdischen Untertanen schoben sich zunehmend die Verwaltungsbehörden. Wichtig für diesen Prozess ist das Jahr 1723, in dem als höchste innere Verwaltungsbehörde das *General-, Ober-, Finanz-, Kriegs- und Domänendirektorium*, kurz Generaldirektorium, eingerichtet wurde, dem fortan auch die wesentlichen Teile der Judengesetzgebung unterstanden, und zwar bis hin zur preußischen Verwaltungsreform von 1808. Bezeichnenderweise war das Generaldirektorium im Wesentlichen eine Finanzbehörde; hier ging es um Handel, Wirtschaft und Steuern; daran lagerte sich mehr und mehr die Kompetenz an, den Juden Privilegien und Schutzbriefe zu erteilen – und zwar für das Gebiet des gesamten preußischen Staates ausschließlich. Die Etablierung des Generaldirektoriums war auch eine gezielte Maßnahme, um die Verwaltungseinheiten in den Provinzen zu schwächen.

Kodifizierten Ausdruck fand das neue Rechtsverhältnis in dem *General-Privilegium und Reglement, wie es wegen der Juden in Sr. Königl. Maj. Landen zu halten* vom 29. September 1730. Dieses Gesetz verbriefte nun generelle Rechte, die nicht mehr *ad personam* durch Königs Gnade verliehen wurden, sondern als Ergebnis eines definierten Verfahrens durch eine zuständige Behörde.²⁴ Damit war das Rechtsverhältnis der jüdischen Untertanen nicht mehr das Personale eines Individuums gegenüber seinem Herrscher, sondern dasjenige einer Gruppe gegenüber dem Staat.

Auch im »*General-Privilegium*« von 1730 wurde eine Maximalzahl *vergleiteter* Juden festgeschrieben, außerdem die weitere Entwicklung der jüdischen Bevölkerung rigider als 1714 zu reglementieren versucht. Dabei stand die streng artikulierte Absicht in einem hilflosen Missverhältnis zur konstant weiter wachsenden jüdischen

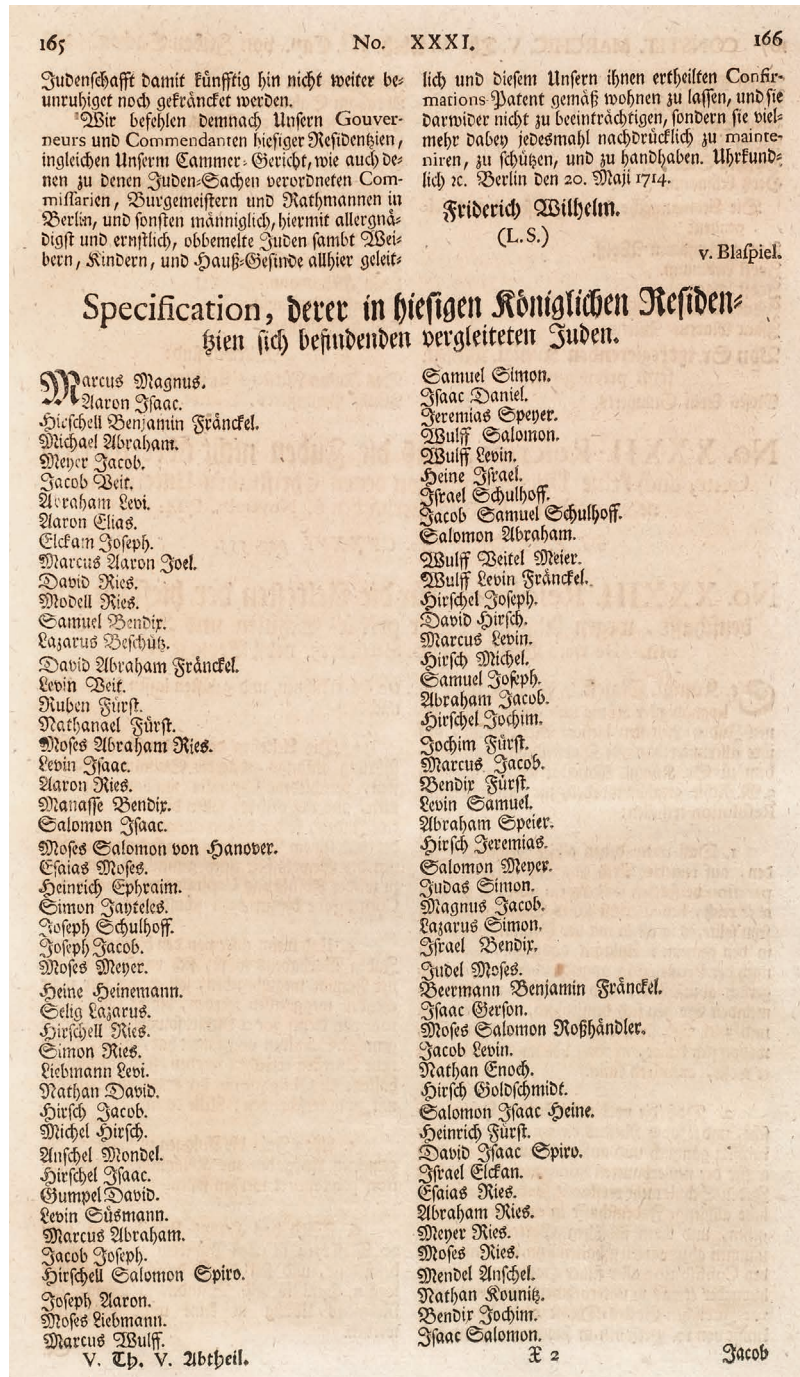


Abbildung 2: Liste der »vergleiteten Juden« in der *Confirmatio* von 1714 (MYLIUS 1740, Digitalisat Bayerische Staatsbibliothek; <https://mdz-nbn-resolving.de/details:bsb11399164>)

Bevölkerung. Für die Hauptstadt allein wurden nun bereits hundert jüdische Familien zugelassen; die Überzahl sollte aussterben.²⁵ In den Provinzen sollte »es bey der Anzahl der jetzo darin befindlichen wirklichen Schutz-Juden-Familien noch ferner verbleiben, und solche Zahl weder vermehret noch vermindert werden.«²⁶ Der Schutzbrief konnte nur noch an höchstens zwei (jetzt) Söhne weitergegeben werden, und zwar nun immer mit Vermögensnachweis.²⁷ Die Überwachung der Judenzahl oblag zentral dem Generaldirektorium und seinen Unterbehörden, den Kriegs- und Domänenkammern.²⁸ Neben diesem ›bürokratisierten‹ Verfahren behielt sich der König ein Sonderrecht vor: Sollte sich ein Jude melden, der »zureichend erwiesen«, »daß er zehen Tausend Thaler im Vermögen« habe, wolle der König selbst »resolviren [...], ob er angenommen werden solle.«²⁹

Die Eindämmungsstrategie ging wiederum nicht auf; im Frühjahr 1750 teilte das Generaldirektorium dem König mit, dass in der Hauptstadt statt der 1730 vorgesehenen 100 bereits über 200 jüdische Familien lebten. Außerdem nahm die Zahl derjenigen Juden ›wild‹ zu, die den Schutzjuden nicht familiär angehörten, aber zum Leben trotzdem notwendig waren (Dienstboten, Lehrer, Rabbiner, koschere Metzger, Totengräber, etc.). Dieser Personenkreis war 1737 auf 250 Personen für Berlin festgelegt, die Zahl der vergleiteten Familien auf 120 erhöht worden.³⁰ Dem anhaltenden Strom un- vergleiteter, vor allem armer Juden (»fremder Bettel-Juden«) sollte »der Eintritt in Unse-re Lande nachdrücklich und auf schärfste verbothen« werden.³¹ Derartige Wanderungen wurden auch durch die Eroberung Schlesiens im Krieg von 1740 bis 1742 begünstigt, durch die die jüdische Bevölkerung Preußens um mehrere tausend Personen angewachsen war. Erneut sollte eine veränderte und verschärfte Gesetzgebung die Problematik in den Griff bekommen: Im April 1750 erließ König Friedrich II. das »Revidirte General-Privilegium und Reglement vor die Judenschaft im Königreiche«.

Explizit antijüdische Ressentiments wurden aus dem Herrscherhaus bereits seit Friedrich Wilhelm I. drastischer als früher artikuliert. In einer Aufzeichnung für seinen Nachfolger bezeichnete der ›Soldatenkönig‹ 1722 die Juden als »Heuschrecken«, die Christen ruinierten, außerdem als »Christusverräter«.³² Das grundnegative und rein utilitaristische Judenbild des ›großen‹ Friedrich selbst schlug sich in seinen beiden »Politischen Testamenten« von 1752 und 1768 unverklausuliert nieder. 1752 schrieb er im Kapitel »Regeln für Handel und Manufakturen«:

»Darüberhinaus muß man über die Juden wachen und verhüten, daß sie sich in den großen Handel mischen, und verhindern, daß ihre Zahl steigt und bei jeder Spitzbüberei ih-

nen ihr Aufenthaltsrecht nehmen, weil nichts für den Handel der Kaufleute schädlicher ist, als der unerlaubte Handel, den die Juden treiben.«³³

Im Kapitel »Über die Geistlichkeit und Religion« ergänzte er:

»Die Juden sind von allen diesen Sekten [i. e. den div. Religionen und Konfessionen] die gefährlichsten, weil sie den Handel der Christen schädigen und weil sie für den Staat unbrauchbar sind. Wir haben dieses Volk nötig, um bestimmten Handel in Polen zu treiben, aber man muß verhindern, daß ihre Zahl wächst und sie nicht nur auf eine bestimmte Zahl von Familien sondern auf eine bestimmte Zahl von Köpfen festlegen, ihren Handel beschränken und sie hindern, Unternehmungen im großen zu machen, denn sie sollen nur Kleinhändler sein.«³⁴

Im zweiten »Politischen Testament« (1768) führte Friedrich im Kapitel »Zukunftspläne« aus:

»Wir haben zuviele Juden in den Städten. An den Grenzen von Polen sind sie nötig, weil in diesem Land nur die Juden Handel treiben. Sobald eine Stadt von Polen entfernt ist, werden die Juden schädlich durch den Wucher, den sie treiben, durch den Schmuggel, der durch ihre Hände geht, und durch tausend Spitzbübereien, die sich zum Nachteil der Bürger und christlichen Kaufleute auswirken. Ich habe niemals die Angehörigen dieser Sekte verfolgt noch sonst jemanden, ich glaube indessen, daß es klug ist, darüber zu wachen, daß ihre Zahl nicht zu sehr ansteigt.«³⁵

Das lang vorbereitete »Revidirte General-Privilegium« übertraf mit 33 Artikeln die älteren Regelwerke von 1671, 1714 und 1730 erheblich an Umfang und Detail. Die bereits bestehenden älteren Regelungen wurden aufgegriffen, modifiziert und bürokratisiert, und dadurch zuvor noch bestehende Handlungsspielräume eingeengt, wenn nicht gar völlig beseitigt.

Die entscheidende Neuerung des »Revidirten General-Privilegiums« lag in der Einteilung der im Lande geduldeten (*vergleiteten*) Juden in zwei Klassen, nämlich in »ordentliche« und »außerordentliche Schutz-Juden«. Ausschließlich die »ordentlichen Schutz-Juden« behielten noch das Recht, ihren Schutzbrief zu vererben, d. h., ein Kind (Sohn oder Tochter) »anzusetzen«. Dieses Kind musste ein Vermögen von 1 000 Reichstalern nachweisen; ein weiteres konnte auf keinen Fall mehr einen Schutzbrief erben.³⁶ Des-



Abbildung 3: Jüdischer Friedhof in Beelitz. Einer der ältesten jüdischen Friedhöfe Brandenburgs, nachgewiesen seit etwa 1720. Foto: Anke Geißler-Grünberg

gleichen wurde festgeschrieben, dass sich ein Schutzbrief nicht auf Verwandte erstrecken konnte.³⁷ Im Haushalt mitlebende Verwandte des Schutzbriefinhabers waren nur geduldet; die Duldung erlosch mit dessen Tod. Der Zweck dieser Bestimmung liegt auf der Hand: Es ging darum, die Zahl der »*ordentlichen Schutz-Juden*« konstant zu halten beziehungsweise (bei Kinderlosigkeit und Wegsterben) allmählich zu reduzieren, sowie die Zahl der »*extraordinären*« ebenfalls zu reduzieren. Für deren Kinder, wie die zweiten, dritten und nachgeborenen der »*ordinären Schutz-Juden*« war dies mit extremen Härten verbunden, blieb ihnen im Regelfall nur entweder die Auswanderung oder bestenfalls die soziale Deklassierung in eine tieferstehende Gruppe,³⁸ die der Bedienten (*Domestiquen*) von Schutzjuden, oder die der sogenannten »*publiques Bedienten*«, also derjenigen, die notwendig waren, um den Betrieb der jeweiligen jüdischen Gemeinde aufrecht zu erhalten (Rabbiner und Vize-Rabbiner, Beisitzer, Kantoren, Synagogen-Bediente, Totengräber, Friedhofswächter, Metzger, Bäcker, Medici, Schreiber, Torsteher, Bade-Bedienter, Krankenwärter, hebräische Buchdrucker u. a.). Auch deren Zahl wurde durch das »*Revidirte General-Privilegium*« für Berlin und die anderen Orte der Monarchie mit jüdischen Gemeinden – wie bereits früher – genau definiert.³⁹ »*Publique Bediente*« wurden in etwa behandelt wie »*außerordentliche Schutz-Juden*«; sie durften, wie auch die »*Domestiquen*«, ihr Gewerbe nicht wechseln; letzteren war sogar verboten, jemals zu heiraten.⁴⁰

Ohne Einwilligung der Domänenkammern konnten Juden jedweder Kategorie (wie bereits seit 1730) nicht heiraten. Als Kriterium festgeschrieben wurde jetzt auch hier das des Vermögens: »*Diejenigen, welche ihren Sohn oder Tochter verheyrathen und ansetzen wollen, müssen eine solche Schwieger-Tochter oder Schwieger-Sohn erwählen, welche ein gutes Vermögen haben.*«⁴¹

Höchst kompliziert war das System der Schutzgelder und Abgaben, die bei diversen Gelegenheiten zu entrichten waren. Dabei wurden ebenfalls ältere Regelungen fortgeschrieben. Abgesehen von der jeweiligen Höhe der Abgaben, lag eine besondere Perfidie in der kollektiven Haftung der jüdischen Gemeinden für die Fälle, in denen Einzelne ihrer Mitglieder nicht bezahlten oder bezahlen konnten.⁴² Dies setzte die Gemeinden dem Druck aus, nicht nur über die ›Bonität‹ ihrer Mitglieder zu wachen, sondern auch Zahlungsunfähige gegebenenfalls auszustoßen, vor allem aber jeglichen Zuzug Minderbemittelter zu unterbinden.

Ein kursorischer Blick auf die weiteren Bestimmungen des »*Revidirten General-Privilegiums*« genügt, die schwierigen Lebensbedingungen der Juden im preußischen Staat des 18. Jahrhunderts zu illustrieren. Verboten war es, bürgerliche (zünftige)

Handwerke auszuüben, zu schlachten (außer zum eigenen Gebrauch), mit Wollen und Garnen zu handeln, Bier und Brandwein auszuschenken, mit Wein zu handeln (außer koscherem), mit Tierhäuten und Leder zu handeln, Tabak anzubauen und zu handeln, Gold- und Silber zu schmelzen. Die Waren, mit denen gehandelt werden durfte, wurden hingegen detailliert vorgeschrieben;⁴³ Geldhandel war zu bestimmten Konditionen erlaubt.⁴⁴ Juden durften, von einer genau definierten Anzahl abgesehen, keine eigenen Häuser besitzen oder neu kaufen (anders als 1671, aber wie 1730). Land- und Grundbesitz war generell verboten.⁴⁵ Die Ausübung der Religion blieb gestattet, bei relativer Autonomie der Gemeinde.⁴⁶ Besonders gefährdet waren die *unvergleiteten*, fremden und hier vor allem die umherziehenden Betteljuden; diese sollten nach Möglichkeit gar nicht ins Königreich eingelassen oder aber sogleich wieder abgeschoben werden. Außerhalb der Jahrmärkte zu hausieren, war generell verboten. Fremde Juden durften sich nur zu bestimmten Zeiten und unter bestimmten Bedingungen vorübergehend in den Städten, besonders in Berlin, aufhalten.⁴⁷

Jedoch: kein Reglement ohne Ausnahmen. Ungeachtet des restriktiven »*General-Privilegiums*« gelang es einigen Juden, deutlich großzügigere Rechte und damit Freiräume zu erwerben. Im Gegenzug erwartete der König von ihnen auch besondere Dienstleistungen. Dies betraf vor allem die »*Hofjuweliere*« oder auch »*Münzjuden*«, die im Laufe des 18. Jahrhunderts – neben anderen Schlüsselgewerben – im Auftrag des Monarchen das extrem riskante Geschäft der Geldproduktion für den preußischen Staat für sich monopolisierten, namentlich die Familien Gomperz, Ephraim und Itzig.⁴⁸ Die Gruppe dieser noch besser als die »*ordentlichen Schutz-Juden*« privilegierten Juden erscheint in Quellen und Literatur in etwas missverständlichem Begriffsgebrauch mitunter als »*Generalprivilegierte*«. Allerdings stellte sie keine durch das »*Revidirte General-Privilegium*« von 1750 definierte Klasse dar, sondern stand gewissermaßen neben diesem.

Der König behielt sich vor, je nach Bedarf besondere »*Concessionen*«⁴⁹ zu vergeben, die nichts anderes darstellten als Sonderabsprachen mit für ihn besonders »wertvollen« Einzelnen (also etwa darüber, mehreren Kindern einen Schutzbrief zu vererben, besonderen Gewerben, wie der Münzpacht, nachzugehen, außerhalb der üblichen Beschränkungen zu heiraten, ein Haus zu bauen). Mitunter hieß es, die solcherart »*Generalprivilegierten*« seien »mit den Rechten christlicher Kaufleute« ausgestattet worden. Ob königlicher »*Gnadenerweis*« oder »*kasuistische Durchbrechung* [des General-Privilegiums] aus opportunistischen Beweggründen«⁵⁰, von bürgerlicher Gleichstellung oder Emanzipation blieben die derart Hervorgehobenen weit entfernt: Das »*Generalprivi-*

leg« blieb – mehr als der ordentliche Schutzbrief – an den alleinigen Willen des Monarchen gebunden, der nach Laune und Willkür damit umgehen, es gewähren oder nach Belieben auch wieder zurücknehmen konnte. Seine Judenfeindlichkeit hinderte gerade Friedrich II. nie daran, systematischen und größtmöglichen Nutzen aus ›seinen‹ Juden zu ziehen.

Vielleicht musste zynischerweise die Eindämmungspolitik gerade deshalb scheitern, weil bestimmte – nämlich ökonomisch leistungsfähige – Juden so ›nutzbringend‹ waren. Lebten 1750 in der Mark Brandenburg ca. 3 900 Juden, davon ca. 2 200 in Berlin, waren es um 1800 ca. 8 000 in Brandenburg, davon etwas mehr als 3 000 in Berlin (1,8% der Gesamtbevölkerung Berlins).⁵¹ Ein (aus Regierungssicht) eigentliches ›Judenproblem‹ entstand für das neuere Preußen freilich nicht durch Migration, sondern durch Annexion, nämlich Schlesiens und der polnischen Landesteile infolge der Kriege seit 1742 und der polnischen Teilungen. Hier ›erwarb‹ Preußen einen großen, im wesentlichen armen jüdischen Bevölkerungsanteil, der zu einem Anwachsen der jüdischen Gesamtbevölkerung Preußens auf 200 000 bis 225 000 Personen (1795/1803 ca. 2,3% der Bevölkerung insgesamt) führte.⁵²

Preußens Aufstieg im 18. Jahrhundert wäre ohne die ausgepresste ökonomische Leistungskraft der Juden unmöglich gewesen. Von 46 Unternehmensgründungen in Preußen in der Zeit Friedrichs II. waren 37 jüdisch.⁵³ Exemplarisch ragen die »Münzjuden« Veitel Heine Ephraim und Daniel Itzig heraus – jener Daniel Itzig, dem ob seiner Verdienste Friedrich Wilhelm II. 1791 nicht umhin konnte, das volle Bürgerrecht zu verleihen, als erstem Juden in Preußen. Die Familie der Mutter von Veitel Heine Ephraim indessen gehörte genau zu jenen 1671 eingewanderten österreichischen Juden. Die Ephraimschen Familienstiftungen bahnen – neben der ökonomischen – einen Weg in Richtung der kulturellen Bedeutung vieler Juden für das Leben Berlins im 19. Jahrhundert, nicht anders als der durch den Philosophen und Unternehmer Moses Mendelssohn begründete und repräsentierte ›jüdische Zweig‹ der Aufklärung (»*Haskala*«). Mendelssohn war 1743 aus Dessau nach Berlin zugezogen.

So legte die Ausweisung der Juden aus Wien indirekt den Grund für das neue brandenburg-preußische Judentum und dessen Weg über das 18. Jahrhundert hinweg zu einer ökonomisch wie geistig und kulturell bedeutenden Bevölkerungsgruppe. Auch wenn die Juden gerade unter dem ›Soldatenkönig‹ und seinem als so ›tolerant‹ geltenden Sohn einem strengen Reglement unterlagen, strenger als zu den Zeiten der Aufnahmepolitik des Großen Kurfürsten, fand eine Vertreibung aus Brandenburg-Preußen nicht mehr statt. Hierin unterschied sich der preußische Staat vom habsbur-



Abbildung 4: Daniel Itzig (1723–1799): erster Jude in Preußen mit vollem Bürgerrecht. Gemälde von Johann Friedrich August Darbes, 1787

gischen, wo – fast schon anachronistisch – die Kaiserin Maria Theresia 1744/45 nach dem zweiten Schlesischen Krieg zunächst über die Juden Prags und sodann über die Juden des gesamten Böhmen und Mähren noch die Ausweisung verhängen konnte.

Für die Juden in Preußen begann eine neue Epoche erst mit dem Edikt vom März 1812, das sie alle zu »*Einländern und Staatsbürgern*« erklärte.⁵⁴ Jetzt läutete ein neues, staatsbürgerrechtliches Verständnis auch für diese jüdische Minderheit den Übergang in die Moderne ein.

Anmerkungen

1 Grundlegend: STERN 1930; STERN 1962/75; JERSCH-WENZEL 1978; SCHEIGER 1990; BATTENBERG 2002.

2 Vgl. BRUGGER/KEIL/LICHTBLAU/LIND/STAUDINGER 2013, S. 330–337.

3 STERN 2001, S. 45; DIES. I/1 (1962), S. 5 f.

4 Tabellarischer Überblick bei DIEKMANN 2008, S. 639 f.; STERN I/1 (1962), S. 4 f.

5 Ebd.

6 Ebd., S. 9.

7 STERN 2001, S. 45 f.

8 Reskript an den Residenten zu Wien, Kölln an der Spree, 19. 04. 1670, in: STERN I/2 (1962), Nr. 7, S. 7.

9 Vgl. im vorliegenden Band die Beiträge von MATTHIAS ASCHE, UWE FOLWARCZNY und ULRICH NIGGEMANN.

10 STERN I/1 (1962), S. 13.

11 Edikt vom 21. 05. 1671, in: STERN I/2 (1962), Nr. 12, S. 13–16.

12 Ebd., Abs. 6, S. 15. – Ein in der Neumark bereits ansässiger Rabbiner aus

Polen, kein Österreicher, sollte die Jurisdiktion über alle Juden der Kurmark ausüben; STERN I/2 (1962), Nr. 19, S. 24 f.

13 Edikt vom 21. 05. 1671, in: ebd., Nr. 12, Abs. 8, S. 15 f.

14 Reskript vom 8./18. 12. 1672, in: ebd., Nr. 24, S. 31.

15 Vgl. ebd., Nr. 13, S. 17 f.

16 STERN I/1 (1962), S. 13 f.

17 Gemeindestatut der Berliner Judenschaft, 09. 06. 1674, in: STERN I/2 (1962), Nr. 31, S. 38–40.

18 DIEKMANN 2017.

19 Vgl. zum Beispiel STERN I/2 (1962), Nr. 201, 202, 205, 206, 207, 208, S. 171–179.

20 Reglement vor die in hiesigen Residenzen sich aufhaltenden Juden, 07. 12. 1700, in: STERN I/2 (1962), Nr. 250, Abs. 8, S. 226.

21 Confirmatio Privilegii der hiesigen Judenschaft, 20. 05. 1714, in: MYLIUS 1740, Nr. XXXI, Sp. 158–168, hier Sp. 165–168.

22 Ebd., Art. 10.

23 Ebd., Art. 11. – Das zweite Kind musste über 1 000, das dritte über 2 000 Taler

Vermögen verfügen; hinzu kam eine Gebühr von 50 beziehungsweise 100 Talern für den Schutzbrief selbst.

24 General Privilegium und Reglement, wie es wegen der Juden in Sr. Königl. Maj. Landen zu halten, 29. 09. 1730, in: MYLIUS 1740, Nr. LIII, Sp. 193–200, bes. Art. 24.

25 Ebd., Art. 10, Sp. 197.

26 Ebd.

27 Ebd., Art 12 (erster Sohn 1 000, zweiter Sohn 2 000 Taler; Töchter waren jetzt explizit ausgeschlossen).

28 Ebd.

29 Ebd., Art. 16.

30 Kabinettsorder, 26. 04. 1737, in: STERN II/2 (1962), Nr. 308, S. 359–361.

31 Renovirtes Edict, wegen Abhaltung der fremden Bettel-Juden, 03. 01. 1737, in: MYLIUS 1740, Nr. LVI, Sp. 201–204.

32 Zit. nach DIETRICH 1981, S. 116.

33 Ebd., S. 159.

34 Ebd., S. 167.

35 Ebd., S. 281.

36 Revidirtes General-Privilegium vor die Judenschaft im Königreiche [...], 17. 04. 1750, in: *Novum Corpus Constitutionum* 1756, Nr. LXV, Sp. 117–146.

37 Ebd., Abs. V, 10.

38 Ebd., Abs. V, 4 und 16 (herrscherliche Gnadenakte waren aber möglich, sofern sie das 1000-Taler-Kriterium erfüllten).

39 Ebd., Abs. III.

40 Ebd., Abs. V, 12 f.

41 Ebd., Abs. V, 11.

42 Ebd., Art. VIII; vgl. auch General-Privilegium 1730, Art. 17.

43 Ebd. Art. XI–XVIII.

44 Ebd., Art. XXIV–XXVII.

45 Ebd., Art. XXVIII.

46 Ebd., Art. XXIX–XXXII.

47 Ebd., Art. XX–XXIII.

48 Vgl. BRECHENMACHER/SZULC 2017, S. 63 f., 77; DERS. 2020; hier weiterführende Literatur.

49 Vgl. Revidirtes General-Privilegium 1750, Art. XI.

50 SCHENK 2010, S. 89.

51 Die Zahlen nach BLAU 1950, S. 29 und 32.

52 Ebd., S. 31 f.

53 BRUER, 2006, S. 71.

54 Vgl. DIEKMANN 2013.

LITERATUR

- J. FRIEDRICH BATTENBERG, Tolerierte Juden in Berlin. Zur Ansiedlung der Wiener Juden in der Mark Brandenburg unter dem Großen Kurfürsten, in: JÖRG DEVENTER/SUSANNE RAU/ANNE CONRAD (Hgg.), *Zeitenwenden. Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration zwischen Reformation und Liberalismus*. Festgabe für Arno Herzig zum 65. Geburtstag, Münster 2002, S. 71–91.
- BRUNO BLAU, *Die Entwicklung der jüdischen Bevölkerung in Deutschland von 1800 bis 1945*, Typoskript [1950]; Leo Baeck Institute, New York/Berlin; http://digipres.cjh.org:1801/delivery/DeliveryManagerServlet?dps_pid=IE6236550 [zuletzt: 31.10.2020].
- THOMAS BRECHENMACHER, Gomperz, Ephraim, Itzig – Erfolg und Bedrückung der »Hofjuden« Friedrichs II. [2020]; https://ephraim-veitel-stiftung.de/wp-content/uploads/2020/04/3.EphraimSoirée_Text_Brechenmacher_2020.pdf [zuletzt: 31.10.2020].
- THOMAS BRECHENMACHER/MICHAŁ SZULC, *Neuere deutsch-jüdische Geschichte. Konzepte – Narrative – Methoden*, Stuttgart 2017.
- ALBERT BRUER, *Aufstieg und Untergang. Eine Geschichte der Juden in Deutschland (1750–1918)*, Köln 2006.
- EVELINE BRUGGER/MARTHA KEIL/ALBERT LICHTBLAU/CHRISTOPH LIND/BARBARA STAUDINGER, *Geschichte der Juden in Österreich*, 2. Aufl., Wien 2013.
- IRENE A. DIEKMANN (Hg.), *Jüdisches Brandenburg. Geschichte und Gegenwart*, Berlin 2008.
- IRENE A. DIEKMANN (Hg.), *Das Emanzipationsedikt von 1812 in Preußen. Der lange Weg der Juden zu »Einländern« und »preußischen Staatsbürgern«*, Berlin/Boston 2013.
- IRENE A. DIEKMANN, *Juden in Brandenburg (1671 bis 1871)*; in: *Historisches Lexikon Brandenburgs* [2017]; <http://www.brandenburgikon.de> [zuletzt: 31.10.2020].
- RICHARD DIETRICH (Hg.), *Politische Testamente der Hohenzollern*, München 1981.
- STEFI JERSCH-WENZEL, *Juden und »Franzosen« in der Wirtschaft des Raumes Berlin/Brandenburg zur Zeit des Merkantilismus*, Berlin 1978.
- CHRISTIAN OTTO MYLIUS (Hg.), *Corpus Constitutionum Marchicarum [...]*, 5. Teil, 5. Abt., Berlin/Halle 1740.
- Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum*, Bd. 2, Berlin 1756.

- BRIGITTE SCHEIGER, Juden in Berlin, in: STEFI JERSCH-WENZEL/BARBARA JOHN (Hgg.), Von Zuwanderern zu Einheimischen. Hugenotten, Juden, Böhmen, Polen in Berlin, Berlin 1990, S. 153–488.
- TOBIAS SCHENK, Wegbereiter der Emanzipation? Studien zur Judenpolitik des »Aufgeklärten Absolutismus« in Preußen 1763–1812, Berlin 2010.
- MORITZ STERN, Die Niederlassung der Juden in Berlin im Jahre 1671, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 2 (1930), S. 131–149.
- SELMA STERN, Der preußische Staat und die Juden, Bd. 1, 1/2: Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I.; Bd. 2 II, 1/2: Die Zeit Friedrich Wilhelms I.; Bd. 3, 1/2: Die Zeit Friedrichs des Großen, insges. 8 Bde., jeweils Darstellung und Akten, Tübingen 1962/75.
- SELMA STERN, Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert, hg. von MARINA SASSENBERG, Tübingen 2001.

Thomas Brechenmacher ist Professor für Neuere Geschichte (Schwerpunkt deutsch-jüdische Geschichte) an der Universität Potsdam.